Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 6 (1939-1940)

Heft: 8-9

Rubrik: Kleine Mitteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Instruktion an die Bevölkerung

Angesichts der in andern Ländern gemachten Erfahrungen können die Evakuationen der Bevölkerung grösstenteils nicht durchgeführt werden, wie sie vorgesehen waren. Die bisherigen Massnahmen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Befohlene Evakuation.

1. Die Bevölkerung, welche unmittelbar in der Kampfzone wohnt, erhält im Kriegsfall durch die zuständige militärische Stelle den Befehl, sich an einen bezeichneten Ort zu begeben.
2. Wer keinen Befehl zum Weggehen erhält, *hat an seinem Wohnort zu bleiben.* Flüchtlinge, die gegen unsere Stellungen drängen, laufen Gefahr, ins feindliche oder eigene Feuer zu geraten.
3. Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Möglichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen. Wer sich im Kriege auf die Strasse begibt, ist schutzlos dem Feuer feindlicher Flieger ausgesetzt.
Wer seine Wohnung verlässt, wird obdachlos und gerät in Not.

II. Die freiwillige Abwanderung

wird nur geduldet, solange wir im Frieden leben und auch dann nur unter folgenden Bedingungen:

1. Der Abwandernde muss sich von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem er Wohnsitz nehmen will, eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen.
2. Falls zur Abwanderung ein Automobil benützt wird, müssen Führer und Wagen wieder an den Ursprungsort zurückkehren und sich dort zur Verfügung stellen.

Der General: sig. *Guisan.*

Kleine Mitteilung

Aktiver Luftschutz.

Wenn auch der Ausbau des passiven Luftschutzes von grosser Bedeutung ist, wie das die Erfahrungen in den durch den Luftkrieg betroffenen Gebieten immer wieder zeigen, bleibt doch die Forderung nach starker aktiver Abwehr bestehen.

Es zeugt in erneutem Masse für den unumstösslichen Abwehrwillen des Schweizervolkes, wenn man feststellen kann, wie zahlreiche Gemeindewesen bedeutende finanzielle Mittel aufwenden zur Einrichtung einer Ortsflab, der zur Unterstützung der Abwehr durch die Armee die Aufgabe zufällt, den Luftraum der betreffenden Ortschaft gegen feindliche Luftangriffe zu schützen.

Wenn man ausserdem weiss, dass in der Schweiz ganz ausgezeichnete Flugabwehrgeschütze hergestellt werden und ihre Zahl täglich zunimmt, so darf man überzeugt sein, dass die aktive wie die passive Abwehr in der Schweiz einen hohen Grad der Bereitschaft erreicht haben.

Ausland-Rundschau

Italien.

Von jeher hat Italien grosse Aufwendungen für den Luftschutz gemacht und in Fällen von Nachlässigkeiten energisch durchgegriffen. Seit Kriegseintritt wird die Bevölkerung durch Publikationen und Radio zum richtigen Verhalten bei Fliegergefahr erzogen.

Um die Zahl der *Schutzräume* zu erhöhen, werden in Privathäusern geeignete Kellerräume in öffentliche Schutzräume umgebaut. Der richtig durchgeführten *Verdunkelung* wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Während der Verdunkelung ist die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge in den Städten auf maximal 20 km, ausserhalb auf maximal 40 km festgelegt. Richtungszeiger, Bremssignale etc. müssen nach oben abgeschirmt sein und dürfen, wie die kleinen Scheinwerfer, auf höchstens 100 m sichtbar sein. Von der Erkenntnis ausgehend, dass im Ernstfall die rasche und korrekte Handhabung der *Gasmaske* eine grosse Bedeutung hat, wird die Bevölkerung auch nach dieser Richtung instruiert. Genaue Aufbewahrungsvorschriften sollen für die richtige Konservierung der Maske sorgen. Die Aufbewahrungstemperatur soll zwischen —5° und + 25° C liegen.

Finnland.

Aus statistischen Erhebungen geht hervor, dass während den ersten zwei Monaten der Kampfhandlungen im ganzen 643 Bombardierungen aus der Luft erfolgten, wobei insgesamt 20'337 Bomben auf zirka 200 Ortschaften abgeworfen wurden. Bei diesen Aktionen erlitten 377 Zivilpersonen den Tod, während zirka 900 Personen mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Ausserdem muss mit Interesse festgestellt werden, dass etwa 25 % der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sich auf die ersten drei Tage beziehen, während mit zunehmendem richtigen Verhalten trotz vermehrter Angriffe die Todesopfer ständig abnahmen. Aus den finnischen Angaben geht die Wirksamkeit des passiven Luftschutzes klar und deutlich hervor.

England.

Im Zuge der Schutzmassnahmen wurden auch Stationen der Untergrundbahn, die seit langem nicht mehr benützt werden, zu umfangreichen Schutzräumen ausgebaut. Der grösste soll etwa 2000 Personen fassen können.